



Gesuch um Tausch von Kulturland

Art. 11 der Kulturlandverordnung KLVO regelt den Tausch von Kulturland:

- Kulturland kann unter Nutzungsberechtigten nur getauscht werden, wenn eine effizientere Bewirtschaftung ermöglicht wird und der Tausch im öffentlichen Interesse der Korporation liegt. (Abs. 1)
- Tausch von Grundstücken mit Privatland ist nicht gestattet. (Abs. 2)
- Tausch von Allmendteilen mit Privatland ist ausnahmsweise gestattet. (Abs. 3)
- Jeder Tausch ist von der Kulturlandkommission zu genehmigen. (Abs. 4)
- Betriebszweiggemeinschaften dürfen ihre Allmendteile nicht untereinander tauschen. (Abs. 5)

Wir beantragen folgenden Tausch

Vorname / Name	Strasse	PLZ	Datum/Unterschrift
.....

tauscht

Allmendteil(e) / Grundstück

mit

Vorname / Name	Strasse	PLZ	Datum/Unterschrift
.....

Allmendteil(e) / Grundstück

_____ von der Kulturlandkommission auszufüllen _____

Befund der Kulturlandkommission

Die Kulturlandkommission

angenommen

abgelehnt

Datum:

Bemerkungen:

.....

Dieser Beschluss ist beiden Parteien schriftlich zuzustellen.